

# Stadt Norden

---

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216 V „Landhandel Ostermarsch“ und 109. FNP-Änderung**

Auflistung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB vom 26.09.2022 bis 28.10.2022 eingegangenen Stellungnahmen

stadtplanung & architektur

The logo for 'urbano' is a dark brown square with the word 'urbano' written in white lowercase letters in the bottom right corner.

urbano

## Teil A: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

<b>1</b>	<b>Amprion vom 26.09.2022</b>	
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Stellungnehmers verlaufen und dass Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich aus heutiger Sicht nicht vorliegen.
<b>2</b>	<b>Entwässerungsverband Norden vom 27.09.2022</b>	
	Zu den aktuell ausliegenden Planunterlagen haben wir nichts Neues vorzutragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den aktuell ausliegenden Planunterlagen nichts Neues vorgetragen wird.
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.09.2022</b>	
	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht werden und keine Anregungen gegeben werden.
<b>4</b>	<b>Jägerschaft Norden vom 29.09.2022</b>	
	Seitens der Jägerschaft Norden gibt es keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es keine Einwände gibt.
<b>5</b>	<b>EWE Netz GmbH vom 08.10.2022</b>	
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen des Stellungnehmers befinden.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.</p> <p>Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Trassen (Lage) und Standorte (Bestand) grundsätzlich zu erhalten weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden dürfen.</p> <p>Der Bitte um schonenden Umgang mit den Leitungen wird entsprochen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Falle von Anpassungen von Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten, die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Der Bitte um Einbindung des Stellungnehmers in weitere Planungen von z.B. Versorgungstreifen bzw. -korridoren und/oder Trafostationen wird entsprochen.</p> <p>Der Bitte um Information hinsichtlich eines evtl. geplanten wärmetechnischen Versorgungskonzeptes wird entsprochen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass etwaige Anpassungskosten zu Lasten des Vorhabenträgers gehen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Der Bitte um weitere Beteiligung an den Planungen wird entsprochen.</p>
<b>6</b>	<b>Einzelhandelsverband vom 05.10.2022</b>	
	<p>Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt keinerlei Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keinerlei Bedenken erhoben werden.</p>
<b>7.1</b>	<b>OOWV vom 07.10.2022</b>	
	<p>In unserer Stellungnahme vom 08. Juni 2022 – AP-LW-AWN – 06/R7/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Hinweise des Stellungnehmers in der Stellungnahme vom 08. Juni 2022 – AP-LW-AWN – 06/R7/22/Kr – werden beachtet.</p>
<b>7.2</b>	<b>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband OOWV; Schreiben vom 08.06.2022</b> (Stellungnahme zur Frühz. Beteiligung vom 09.05.2022 bis 10.06.2022)	
	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich eine Hauptleitung DN 400 GGG des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich angrenzend an das Bebauungsgebiet eine Hauptleitung des Stellungnehmers befindet.</p> <p>Die Hinweise zu einer Rohrnetzerweiterung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Eine Erweiterung kann nur auf der Grundlage der AVB Wasser V des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwassers zu erfragen, der andere Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p> <p>Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet.</p>	<p>Die Hinweise zur Erstellung von Bauwerken in Nähe der Versorgungsleitungen, die Sicherung dieser sowie die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz für den OOWV nicht besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwassers zu erfragen ist, der andere Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p>Kunden mit einem hohen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versorgungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Johann Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis zur Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden können, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Lage der Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird entsprochen.</p>

Abwägungstabelle Stadt Norden  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216 V "Landhandel Ostermarsch" und 109. FNP-Änderung

Nr.    Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde

<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handzeichnung festzustellen. In Leitungsröhre sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OÖWW durchzuführen.          BST Marienhof Tel.: 04942/910211</p>	<p><b>OÖWW</b>          gemessen · nachhaltig · transparent          Hauptverwaltung          Georgstraße 4          26919 Brake</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022</p>	<p> Thema: OÖWW Trinkwasser          Planausschnitt/Bereich/Vorgang          Norden, Landhandel Oster...          Maßstab: 1:1.000          Erstellt am: 19.05.2022</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<b>8</b>	<b>NLWKN vom 13.10.2022</b>	
	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=RNG0vuD">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=RNG0vuD</a>). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).</li> </ul> <p><b>Stellungnahme als TÖB:</b> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Entsprechend eines Prüfberichtes des CUA Emden liegt im Plangebiet kein sulfatsaurer Boden vor.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen u. Gewässer des Stellungnehmers nicht nachteilig betroffen sind.</p>
<b>09</b>	<b>Industrie- und Handelskammer vom 20.10.2022</b>	
	<p>Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungswünsche bekannt geworden sind und dass daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden sind.</p>
<b>10</b>	<b>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 21.10.2022</b>	
	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><b>Fläche A</b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	<p>Die Empfehlung zur Luftbildauswertung der Fläche A wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund von Zeugenaussagen und den der Stadt Norden zugrunde liegenden Unterlagen wird auf eine Luftbildauswertung verzichtet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden.</p>

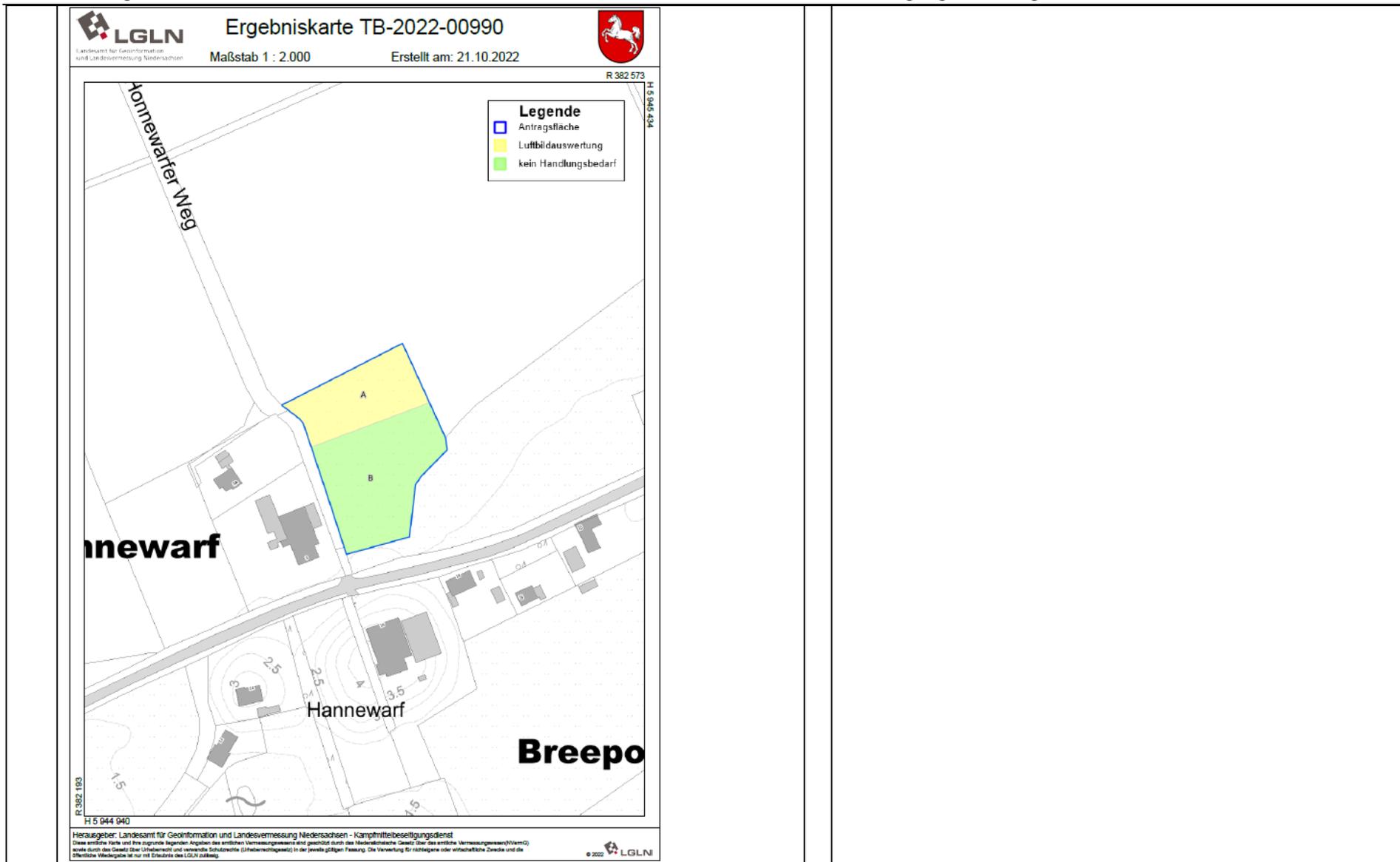
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p><b><u>Fläche B</u></b></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:                  Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Luftbildauswertung durchgeführt wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Sondierung durchgeführt wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche nicht geräumt wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Fläche B kein Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Sondierung durchgeführt wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche nicht geräumt wurde.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, wird umgehend die</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der vorstehenden Empfehlung die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen sind, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Erkenntnisse natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Bitte, keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zuzusenden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle Stadt Norden  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 216 V "Landhandel Ostermarsch" und 109. FNP-Änderung

Nr. Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Gemeinde



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<b>11</b>	<b>Stadtwerke Norden vom 24.10.2022</b>	
	Das Plangebiet liegt nicht im Versorgungsbereich der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH. Weitere Anregungen können nicht gegeben werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet nicht im Versorgungsbereich der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH liegt und weitere Anregungen nicht gegeben werden können.
<b>12</b>	<b>Landkreis Aurich vom 25.10.2022</b>	
	<u>Raumordnerische Bedenken:</u> Unter Kap. 2.1.3 wird angegeben, dass das RROP für den LK Aurich in Aufstellung befindlich sei. Dies ist nicht korrekt, das RROP ist rechtskräftig.	Die Angabe unter Kap. 2.1.3, dass das RROP für den LK Aurich in Aufstellung befindlich sei, wird korrigiert. Das RROP für den LK Aurich ist rechtskräftig.
	Die in der Begründung enthaltene Aussage, dass der Landhandel an seinem derzeitigen Ort keine wesensfremde Nutzung darstellt und mit den „Aussagen des RROP in Einklang“ steht, wird seitens meiner Raumordnungsbehörde nicht geteilt. Der Standort befindet sich außerhalb Zentraler-Orte. Versorgungseinrichtungen in Nicht-Zentralen-Orten soll raumordnerisch betrachtet keine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommen.	Der Aussage des Stellungnehmers, dass der Standort des Landhandels sich an einem nicht zentralen Ort befindet, und dass Versorgungseinrichtungen an nicht Zentralen Orten generell keine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus erhalten sollen, wird zugestimmt. Im vorliegenden Falle des Landhandels werden Landwirte versorgt, die sich raumordnerisch gesehen im unmittelbaren und mittelbaren (Nah-)Bereich des Landhandels und darüber hinaus befinden. In dem kleineren Geschäftsbereich des Landhandels, dem „Grünen Warenhaus“, werden Lebensmittel des alltäglichen Bedarfs für die Bevölkerung des unmittelbaren Nahbereichs verkauft.  Es wird betont, dass es sich bei dem Vorhaben um die Schaffung einer Lagerfläche für einen bestehenden Betrieb an diesem Ort handelt. Auslöser für das Vorhaben ist der Wegfall der bisherigen, externen Lagerfläche. Insofern wird die bisherige, bestehende Lagerfläche aufgelöst und auf dem Vorhabengebiet neu errichtet.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
		<p>Die verkehrsgünstige Lage mit den kurzen Wegen für die Kunden und die daraus entstehende Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Warenversorgung wird in der Begründung beschrieben. Dies wirkt sich nicht nur wirtschaftlich positiv für die Kunden – Stichwort Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe - , sondern auch auf die Bevölkerung aus, die an einem Standort des Betriebes an einem Zentralen Ort größeren Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und Emissionen durch das zusätzliche und höhere Verkehrsaufkommen ausgesetzt wäre.</p> <p>Falls die Lagerhalle nicht an diesem Standort realisiert wird, wird der Standort aufgrund der dann fehlenden Lagerfläche aufgegeben. Dabei hat sich der Betrieb an diesem Standort erst entwickelt, weil der Bedarf für einen solchen Betrieb aus dem Bedarf des Standortes und dessen Umgebung selbst entstanden ist.</p>
	<p><u>Naturschutzrechtliche Bedenken:</u>                      Unter Berücksichtigung der Umweltberichte des Büros Galaplan Groothusen kann der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 216V „Landhandel Ostermarsch“ sowie Änderung Nr. 109 des Flächennutzungsplans stattgegeben werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der Umweltberichte des Büros Galaplan Groothusen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 216V „Landhandel Ostermarsch“ sowie Änderung Nr. 109 des Flächennutzungsplans stattgegeben werden kann.</p>
	<p>1. Bedenken bestehen bezüglich der zeitlichen Vornahme der CEF-Maßnahmen, da das Ausgleichen und Anlegen der Schilfgräben vorab durchzuführen wären. Gem. § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 3 steht dafür der Zeitraum vom 01. Oktober – 28. Februar zur Verfügung.</p>	<p>Das Ausgleichen und Anlegen der Schilfgräben wird im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt. Diese Vorschrift wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p><u>Naturschutzrechtlicher Hinweis:</u></p>	<p>Die Naturschutzrechtlichen Hinweise 1 bis 6 des Stellungnehmers werden in den Umweltbericht aufgenommen.                      Es wird zur Kenntnis genommen, dass das baubedingte als auch dauerhafte Konfliktpotential ausreichend in den</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	1. Das baubedingte als auch dauerhafte Konfliktpotential wird ausreichend in den Umweltberichten abgehandelt und kann unter Festsetzung genannter Maßnahmen stattgegeben werden.	Umweltberichten abgehandelt wird und unter Festsetzung genannter Maßnahmen stattgegeben werden kann.
	2. Die Bebauung der Fläche sollte ebenfalls nicht zur Brut- und Setzzeit (15. März – 15. Juli) stattfinden. 3. Sollten die Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiten nicht stattfinden können ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen.	Falls eine Bebauung der Fläche nicht außerhalb der Brut- und Setzzeit (15. März – 15. Juli) stattfinden kann, wird eine Umweltbaubegleitung hinzugezogen.
	4. Ich weise auf die bevorstehende Gesetzesänderung des § 41a BNatSchG bei Inbetriebnahme des Landhandels hin.	Die Gesetzesänderung des § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor den Auswirkungen von Beleuchtungen wird durch die Anwendung der Hinweise zur nächtlichen Beleuchtung entsprechend der Punkte 6.1 bis 6.7 in der Stellungnahme des Stellungnehmers berücksichtigt.
	5. Im Sinne des Artenschutzes zur geringeren Belastung von Mensch und Tier als auch aus Energiespargründen sollte auf eine möglichst geringere nächtliche Beleuchtung geachtet werden.	Im Sinne des Artenschutzes zur geringeren Belastung von Mensch und Tier als auch aus Energiespargründen wird bei der Durchführung des Vorhabens auf eine möglichst geringere nächtliche Beleuchtung geachtet.
	6. Es wird empfohlen die nächtliche Beleuchtung wie folgt anzupassen:  6.1. Leuchtdauer und Notwendigkeit: Bedarfsbeleuchtung ggf. Bewegungsmelder oder über Zeitschaltuhren gesteuert. Halbnachtschaltung oder Reduzierungsschaltung/ Lichtstärke dimmen.  6.2. Lichtlenkung: Abgeschirmte Leuchtmittel, sog. Full-cut-off-Leuchten die nur den unteren Halbraum beleuchten mit geringer Abstrahlung nach außen. Keine Kugelleuchten oder Leuchtmittel die nach oben leuchten. Ebenfalls Leuchtwannen welcher zu unnötigen Abstrahlung führen, vermeiden. Keine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich bzw. der auszuleuchtenden Nutzfläche.  6.3. Farbtemperatur: möglichst geringe, warme Farbtemperatur < 3000 Kelvin.	Die Empfehlungen 6.1 bis 6.7 des Stellungnehmers werden in den Umweltbericht aufgenommen und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>6.4. Lichtstärke: max. 5 Lux für Wege und Zugangsbeleuchtung, max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. möglichst niedrige Lichtpunkthöhen.</p> <p>6.5. Leuchtdichten: Wohn- und Mischgebiete max. 50cd/m<sup>2</sup> kleinflächige Anstrahlung von &lt; 10m<sup>2</sup>; max. 2cd/m<sup>2</sup> bei &gt;10m<sup>2</sup> Anstrahlungsfläche, Hintergründe sind dunkel zu halten. Gewerbe und Industriegebiete max. 100cd/m<sup>2</sup> kleinflächige Anstrahlung von &lt; 10m<sup>2</sup>; max. 5cd/m<sup>2</sup> bei &gt;10m<sup>2</sup> Anstrahlungsfläche, Hintergründe sind dunkel zu halten.</p> <p>6.6. Die unnötige Beleuchtung von Flächen stört den Tag- und Nachtrhythmus einiger Tiere. Zudem kann es Insekten anlocken und irritieren und zur Desorientierung einiger Tierarten wie z.B. Fledermäusen führen.</p> <p>6.7. Die unnötige Beleuchtung erhöht die Energiekosten, kann zu Blendeffekten und Störungen der Nachtruhe führen.</p>	
	<p>Zur Orientierungshilfe wird auf die Planungshilfe des Biosphärenreservat Rhön „Umwelt-verträgliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen“ verwiesen: <a href="http://www.biosphaerenreservat-rhoen.de">www.biosphaerenreservat-rhoen.de</a></p>	<p>Der Verweis auf die Planungshilfe des Biosphärenreservat Rhön „Umwelt-verträgliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen“ wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
	<p><u>Wasser- und Deichrechtliche Belange:</u> Für das o.g. Vorhaben wurde bereits, wie unter Punkt 7.5 Oberflächenentwässerung beschrieben, mit dem beauftragten Planungsbüro das erforderliche Entwässerungskonzept abgestimmt, vorgelegt und geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Gewässerausbaumaßnahmen sowie mit der Ableitung von Oberflächenwasser erst nach Erteilung der Plangenehmigung bzw. Erlaubnis der Einleitung begonnen werden darf.</p>	<p>Mit den Gewässerausbaumaßnahmen sowie mit der Ableitung von Oberflächenwasser wird erst nach Erteilung der Plangenehmigung bzw. Erlaubnis der Einleitung begonnen.</p>
	<p><u>Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange:</u> Gemäß Baugrundgutachten sind für die Aufnahme der Lasten aus den Binderstützen die Klei- und Torfböden nicht geeignet. In diesem Fall sollten die Fundamente auf den unterlagernden Sanden abgesetzt werden. Hierzu wird empfohlen, eine Brunnengründung (Schachtringgründung) einzusetzen, bei dem Bodenaushub anfällt.</p>	<p>Bei der Umsetzung des Vorhabens wird eine Brunnengründung (Schachtringgründung) angewendet. Der anfallende Bodenaushub dieser Gründung wird verwendet, um die vom Stellungnehmer genannte Anhöhung im Bereich der Halle und des Regenrückhaltebeckens von 1,50 m NN zu realisieren.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Für eine nahezu setzungsfreie Gründung der Sohlplatte wird ein Vollaustausch der geringtragfähigen Bodenschichten oder eine Tiefgründung empfohlen.</p> <p>Weiterhin fällt bei der Herstellung des Regenrückhaltebeckens Bodenaushub an. Außerdem soll im Bereich der Halle und auch im Bereich des Rückhaltebeckens eine Anhöhung auf eine Höhe von 1,50 m NN vorgenommen werden.</p>	<p>Unter der Sohlplatte (20 cm starke Betonplatte) wird eine 50 – 60 cm starke Schottertragschicht aus geprüftem und zugelassenem Recycling-Material eingebaut. Es ist sozusagen eine „schwimmende Gründung“ vorgesehen, bei der eine mögliche Setzung einkalkuliert ist. Da sich in der Halle keine setzungsempfindlichen Bauteile befinden, birgt eine mögliche Setzung kein Risiko für die Standfestigkeit der Halle.</p> <p>Der Bodenaushub bei der Herstellung des Regenrückhaltebeckens wird benutzt, um die Anhöhung im Bereich dieses Beckens von 1,50 m NN zu realisieren.</p>
	<p>Aufgrund des beabsichtigten massiven Bodeneingriffs sollte für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich, ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept durch die fachkundige Person erstellen zu lassen. Dieses enthält insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität.</p>	<p>Die Belange des Bodenschutzes wurden im Rahmen des Umweltberichtes und der dort festgelegten Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die Begleitung der Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>
	<p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird in den Hinweis des Bebauungsplans 3.5 und der Begründung 6.3.5 „Abfallwirtschaft, Kontaminationen und Bodenbehandlung“ aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
<b>13</b>	<b>Vodafone vom 26.10.2022</b>	
	<p><u>Stellungnahme Nr.: S01209421</u>                      Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.                      Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.</p>
	<p><u>Stellungnahme Nr.: S01209423</u>                      Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH                      Neubaugebiete KMU                      Südwestpark 15                      90449 Nürnberg  <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a>                      Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stellungnehmer eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft.</p>
	<p><u>Stellungnahme Nr.: S01209</u>                      Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände geltend gemacht werden.</p>
<b>14</b>	<b>Ostfriesische Landschaft vom 26.10.2022</b>	
	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>
<b>15</b>	<b>LBEG vom 27.10.2022</b>	
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	
	<p><b>Boden</b> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG §1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.</p>	<p>Die generellen Hinweise zur Inanspruchnahme und Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p>	<p>Das Schutzgut Boden ist unter Hinzuziehung der Angaben aus dem NIBIS-Server im Umweltbericht unter Kapitel 5.3 beschrieben. Ebenfalls wird in diesem Kapitel eine Bodenfunktionsbewertung vorgenommen.</p>
	<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an</p>	<p>Die Empfehlung zur Berücksichtigung der Bodenkarte wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet schutzwürdige Böden der Kategorie hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit befinden.</p>
	<p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LRÖP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p>	<p>Der Eingriff in Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, wird durch die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um einen im Vergleich zu sonstigen Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung kleinen Eingriff.</p>
	<p>Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden wird im Umweltbericht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden bewertet und durch die Entwicklung einer momentanen Ackerfläche zu Extensivgrünland ausgeglichen.</p>
	<p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p>Die Verdichtung empfindlicher Böden während der Bauphase wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. leichte Maschinen, Reifen mit großer Aufstandsfläche, mit Platten belegte Fahrwege) vermieden.</p>
	<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im</p>	<p>Der Hinweis 3.5 Abfallwirtschaft, Kontaminationen und Bodenbehandlung im Bebauungsplan enthält Anweisungen zur Auflockerung von im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	<p>Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakten 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	
	<p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p>	<p>Verbleibende Bodenfunktionsbeeinträchtigungen werden durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen angemessen kompensiert. Dabei wird eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in eine extensive Grünfläche umgewandelt.</p>
	<p><b>Hinweise</b>                      Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Es wurde eine Baugrunduntersuchung und eine Gründungsberatung durchgeführt.</p>
	<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p>	<p>Eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder ein Eigentum gem. BBergG liegt nach Überprüfung auf dem NIBIS-Kartenserver nicht vor.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Gemeinde
	Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a> .	Salzabbaugerechtigkeiten liegen nach Überprüfung des NIBIS-Kartenservers nicht vor.
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen bestehen.
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

## Teil B: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingereicht.